

III. Die Ankündigung von Arzneimitteln.

1. Das geltende Recht.

Während die kaiserl. Verordnung nur das Feilhalten und den Verkauf bestimmter Mittel ausserhalb der Apotheken untersagt, sind seit einer Reihe von Jahren in den einzelnen Staaten, Provinzen und Regierungsbezirken besondere Polizeiverordnungen erlassen worden, welche diese Bestimmung dahin erweitern, dass diejenigen Arzneimittel, deren Feilhalten und Verkauf untersagt oder beschränkt ist, auch nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Gleichzeitig wurde dies Verbot der öffentlichen Ankündigung auch auf Geheimmittel ausgedehnt. Die Verordnungen gründen sich in Preussen auf das Gesetz betreffend die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, dessen § 6 lautet:

„Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören f) Sorge für Leben und Gesundheit.“

Die erste derartige Verordnung erschien in Berlin unterm 30. Juni 1887, und sie gab den Anstoss, dass auf Veranlassung des preussischen Medizinalministeriums und später auf Grund einer zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung dies Verbot und zwar in immer mehr erweiterter Gestalt auch anderwärts erlassen wurde. Es bestehen gegenwärtig im Deutschen Reiche folgende Verordnungen betreffend die Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln:

a. Preussen.

1. Ostpreussen*).

a. Prov. Ostpreussen 11. September 1895:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

*) Es ist anzunehmen, dass die unter Ostpreussen angeführten drei Verordnungen in sämtlichen preussischen Provinzen in gleicher Weise erlassen worden sind, wengleich sich im Folgenden nicht für alle derartigen Fälle die betreffenden Daten ermitteln liessen.

b. Prov. Ostpreussen 2. Dezember 1896:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

c. Prov. Ostpreussen 13. Februar 1900:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

2. Westpreussen.

a. Prov. Westpreussen 16. Juli 1892:

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890), desgleichen Geheimmittel, dürfen innerhalb der Provinz Westpreussen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

b. Prov. Westpreussen 17. Juni 1896: § 1 wie 1a.

c. Prov. Westpreussen 20. April 1900: § 1 wie 1c.

3. Brandenburg.

a. Prov. Brandenburg 23. Oktober 1895:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfall mit verhältnismässiger Haft geahndet.

§ 3. Die vorstehender Vorschrift entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 23. Oktober 1895.

Der Oberpräsident.

Staatsminister von Achenbach.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, dass die Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887, soweit sie das Ankündigen oder Anpreisen von Arzneimitteln verbietet, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, nicht als aufgehoben anzusehen ist.

Berlin, den 6. November 1895.

Der Polizeipräsident.

von Windheim.

b. Prov. Brandenburg 1. Februar 1897: wie 1b.

c. Prov. Brandenburg 3. Mai 1900: wie 1c.

d. Stadt Berlin 30. Juni 1887:

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kais. Verordnung vom 4. Januar 1875 R.G.Bl. S. 4), desgleichen

Geheimmittel, dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. oder im Unvermögensfall mit verhältnismässiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

e. Rbz. Potsdam 9. Januar 1888: wie 3d.

f. Rbz. Frankfurt 23. Mai 1894:

Aus formalen Gründen wird die Rechtsgültigkeit der diesseitigen Polizeiverordnung vom 30. Dezember 1892, betreffend den Geheimmittelschwindel, abgedruckt im Amtsblatt pro 1893, Seite 2 in Zweifel gezogen. Unter Vermeidung des Formmangels wird die bezeichnete Polizeiverordnung daher nachstehend noch einmal veröffentlicht.

§ 1. Zubereitungen als Heilmittel

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
- b) deren Namen ihre Bestandteile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen weder in Zeitungen, noch in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkaufe feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1a dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

4. Pommern.

a. Prov. Pommern 19. September 1895:

§ 1 wie 1a.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

- § 4. Die Polizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Stettin vom 1. Oktober 1890 (Amtsblatt S. 311),
für den Regierungsbezirk Köslin vom 10. Dezember 1889 (Amtsblatt S. 337),
für den Regierungsbezirk Stralsund vom 2. März 1855 (Amtsblatt S. 89)

werden aufgehoben.

b. Prov. Pommern 7. Dezember 1896: wie 1b.

c. Rbz. Stettin 28. März 1895:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195ff.), verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 5. März 1855 (Amtsblatt S. 69) für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin was folgt:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
- b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Tiere weder in den Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkauf feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.

5. Posen.

a. Prov. Posen 31. Dezember 1895:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Menschen oder der Tiere zu dienen, ist verboten.

b. Prov. Posen 27. Februar 1900: wie 1c.

6. Schlesien.

a. Prov. Schlesien 4. September 1895:

§ 1 wie 1a.

§ 2. Alle diesen Gegenstand betreffenden, aber dem Inhalt des § 1 entgegenstehenden Polizeivorschriften werden aufgehoben.

b. Prov. Schlesien 21. Oktober 1896: wie 1b.

c. Prov. Schlesien 22. Mai 1900: wie 1c.

d. Rbz. Breslau 30. Juni 1890:

§ 1. Geheimmittel, sowie Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt ist, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden. Dasselbe gilt von Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890), sofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgeboten werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft und die Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1889 mit demselben Zeitpunkte ausser Kraft.

e. Rbz. Liegnitz 15. Juli 1898:

Die Polizeiverordnung der königl. Regierung hierselbst vom 26. Oktober 1855 betreffend das Verbot des unbefugten öffentlichen Anpreisens von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden etc. wird hiermit aufgehoben.

f. Rbz. Oppeln 18. Juli 1890:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäss §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1888 (Amtsblatt 1888 S. 215) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes verordnet: wie 3d.

7. Sachsen.

- a. Prov. Sachsen 21. Mai 1896: wie 1a.
- b. Prov. Sachsen 6. März 1897: wie 1b.
- c. Prov. Sachsen 22. Februar 1900: wie 1c.
- d. Rbz. Magdeburg 21. September 1887:

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist — vergl. kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, sowie die kaiserl. Verordnung vom 9. Februar 1880 —, desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

e. Rbz. Merseburg 16. Juni 1891:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen

- a) deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
 - b) deren Bestandteile ihrer Menge und ihrer Zusammensetzung nach nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden (Geheimmittel),
 - c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),
- dürfen als Heilmittel in Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstigen Druckschriften zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift in dem § 1a findet auf Inhaber von Apotheken, sowie auf den Grosshandel (§ 3 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendung.

f. Rbz. Erfurt 6. November 1888:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nicht jedermann freigegeben ist (Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 R.G.Bl. S. 5),
 - b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden von Menschen und Tieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der in § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten noch in demselben abgegeben werden.

8. Hannover.

- a. Prov. Hannover 11. Mai 1888: wie 7d.
- b. Prov. Hannover 7. Juni 1900: wie 1c.

9. Schleswig-Holstein.

- a. Rbz. Schleswig 7. November 1894:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel, ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist (Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 R.G.Bl. S. 9),
- b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden der Menschen und Tiere weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten noch in demselben abgegeben werden.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung, betreffend das Anpreisen und den Verkauf von Geheimmitteln, vom 27. September 1889 (Amtsblatt S. 557) aufgehoben.

- b. Rbz. Schleswig 3. Februar 1900:

Der § 2 der Polizeiverordnung über das öffentliche Anpreisen von Heilmitteln vom 7. November 1894 wird hiermit aufgehoben.

- c. Rbz. Schleswig 7. April 1900: wie 1c.

10. Westfalen.

- a. Prov. Westfalen 25. Mai 1897:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung, Anpreisung oder Feilhaltung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die den gleichen Gegenstand behandelnden, im Bereiche der Provinz Westfalen zur Zeit bestehenden Polizeiverordnungen aufgehoben. Dies gilt namentlich:

1. von der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 16. Januar 1891 (A.-Bl. S. 93);
2. von der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden, betreffend das Anpreisen von Geheimmitteln etc., vom 23. November 1893 (A.-Bl. S. 281);

3. von der Provinzial-Polizeiverordnung, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln vom 25. Oktober 1895 (S. 247 d. A.-Bl. der königl. Regierung zu Münster, S. 291 des A.-Bl. der königl. Regierung zu Minden, S. 654 des A.-Bl. der königl. Regierung zu Arnberg).

b. Prov. Westfalen 26. Juli 1900: wie 1c.

11. Hessen-Nassau.

a. Prov. Hessen-Nassau 4. Mai 1900: wie 1c.

b. Rgb. Kassel 20. Oktober 1893:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 4. Dezember 1891, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel),
 - b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
 - c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),
- dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Tiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften, noch anderweit öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

c. Rbz. Wiesbaden 29. Juli 1899:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art:

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, R.G.Bl. S. 9),
- b) deren Bestandteile und Zusammensetzung weder durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind oder
- c) denen Wirkungen beigelegt werden, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperschäden bei Menschen und Tieren nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Polizeiverordnungen vom 14. April 1891 (A.Bl. S. 129) und vom 13. Juni 1893 (A.Bl. S. 255) werden vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

12. Rheinprovinz.

a. Rheinprovinz 3. Oktober 1895:

§ 1 wie 1a.

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

b. Rheinprovinz 14. Dezember 1896: wie 1b.

c. Rheinprovinz 28. Juli 1899: wie 1c.

d. Rbz. Düsseldorf 9. Mai 1888:

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1853, wiederholt am 19. März 1887, verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nicht jedermann freigegeben ist,
- b) deren Bestandteile durch ihre Benennung oder Ankündigung nicht für jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind (Geheimmittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Tieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

e. Rbz. Coblenz 31. Juli 1894:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung und Anpreisung zum Kaufe

- a) von Geheimmitteln, d. h. Mitteln, deren Namen ihre Bestandteile und Zusammensetzung nicht für jedermann deutlich erkennbar machen,
 - b) von Arzneimitteln, deren freier Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
 - c) von Reklamemitteln, d. h. Mitteln, denen in einer über ihren Wert täuschenden Weise besondere Heilwirkungen beigelegt werden,
- ist für den Bereich des Regierungsbezirks Koblenz verboten.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 5. September 1854, betr. das Anpreisen von Geheimmitteln, wird hierdurch aufgehoben.

f. Rbz. Coblenz 5. November 1895:

Zur Beseitigung von Missverständnissen mache ich darauf aufmerksam, dass durch die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 3. Oktober 1895, betr. Einschränkung des Geheimmittelunwesens, lediglich die diesbezüglichen Bestimmungen in § 1 Buchstabe a der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Coblenz vom 31. Juli 1894 aufgehoben sind. Dagegen bestehen die übrigen Bestimmungen derselben, betr. das Verbot eines Anpreisens von Arzneimitteln, deren freier Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, und von Reklamemitteln noch zu Recht.

g. Rbz. Aachen, 17. März 1896:

Die Polizeiverordnung der hiesigen königlichen Regierung, Abteilung des Innern, vom 17. Januar 1856, betr. das öffentliche Ankündigen und Feilbieten von Arzneimitteln etc. wird hierdurch aufgehoben.

13. Hohenzollernsche Lande.

a. Rbz. Sigmaringen 13. Juni 1892:

§ 1. Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln — R.G.Bl. S. 9);

- b) deren Wesen und Zusammensetzung geheim gehalten werden (Geheimmittel);
- c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Schwindelmittel),
dürfen als Heilmittel für Menschen und Tiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften, noch anderweitig öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 Abs. a findet auf diejenigen Gewerbetriebe, denen nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 das Feilhalten und der Verkauf der daselbst bezeichneten Heilmittel gestattet ist, keine Anwendung.

b. Rbz. Sigmaringen 1. Oktober 1895:

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Regierungsbezirk unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Abs. b des § 1 der Polizeiverordnung vom 13. Juni 1892 über die öffentliche Ankündigung von Heil-, Geheim- und Schwindelmitteln (Amtsblatt S. 199), was folgt: wie 1 a.

Zur einheitlichen Gestaltung der Materie wurde durch nachstehendes Gesetz vom 8. Juni 1896 die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln verfügt:

Gesetz vom 8. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI (11. April 1803) und des Gesetzes vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805) über die Ankündigung von Geheimmitteln werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

Wilhelm.

Weitere gesetzliche Anordnungen sind in Preussen ausser einigen hauptsächlich an Apotheker gerichteten Verfügungen lediglich instruktiven Inhalts, so seitens der Regierungen in Posen vom 28. Februar 1891, Marienwerder 27. April 1893, Schleswig 17. Mai 1890 nicht bekannt geworden. Das Berliner Polizei-Präsidium hatte bereits unter dem 29. Dezember 1890 eine umfangliche Liste derjenigen Mittel veröffentlicht, die seiner Ansicht nach als Geheimmittel unter das Verbot der Ankündigung fallen.

b. Bundesstaaten.

Von den Bundesstaaten haben die folgenden gleiche Verordnungen wie unter 1a verkündet:

| | |
|----------------------------------|---------------------------|
| Kgr. Sachsen | 29. Mai und 12. Juni 1895 |
| Württemberg | 26. Juli 1898 |
| Braunschweig | 10. Januar 1901 |
| Mecklenburg-Schwerin | 14. April 1896 |
| Mecklenburg-Strelitz | 14. April 1896 |
| Sachsen-Koburg-Gotha | 16. August 1895 |
| Sachsen-Altenburg | 10. Juli 1895 |
| Anhalt | 27. Juni 1895 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 26. Juli 1895 |
| Reuss ä. L. | 19. Juni 1895 |
| Lippe | 14. Juni 1895. |

Verordnungen nach dem Wortlaut von 1b haben erlassen:

| | |
|------------------------|-------------------|
| Kgr. Sachsen | 16. November 1897 |
| Württemberg | 26. Juli 1898 |
| Anhalt | 8. Januar 1897 |
| Braunschweig | 10. Januar 1901. |

Verordnungen nach dem Wortlaut von 1c haben erlassen:

| | |
|------------------------|------------------|
| Kgr. Sachsen | 31. März 1900 |
| Anhalt | 24. Februar 1900 |
| Braunschweig | 10. Januar 1901. |

Ausserdem besteht in Schaumburg-Lippe eine Verordnung vom 12. Juni 1889 wie 7d, während in Sachsen-Weimar-Eisenach unter dem 7. November 1890 und in Reuss j. L. unter dem 16. Dezember 1890 je eine Verordnung wie 3f erlassen worden ist.

Die meisten Bundesstaaten haben sich demnach, wie ersichtlich, dem Vorgehen der preussischen Regierungen angeschlossen. Anders lautende Verordnungen finden sich nur in wenigen Staaten. So hat eine ins einzelne gehende Regelung des Geheimmittelwesens besonders Württemberg vorgenommen.

In *Württemberg* wurde, um die Grundlage für ein detailliertes Ankündigungsverbot für Geheimmittel zu schaffen, durch Gesetz vom 4. Juli 1898 folgender Artikel, 28a, dem Polizeistrafrecht eingefügt:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer ausser dem Falle des § 367 Ziffer 3 u. 5 des Strafgesetzbuches den vom Ministerium des Innern zum Schutze gegen Gesundheitsgefährdung oder schwindelhafte Ausbeutung des Publikums erlassenen Vorschriften über die öffentliche Ankündigung und den Vertrieb von Geheimmitteln und anderen in diesen Vorschriften denselben gleichgestellten Stoffen oder Zubereitungen, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- und Tierkrankheiten zu dienen bestimmt sind, zuwiderhandelt.“

Auf der Grundlage dieses Artikels erging zunächst ein allgemeines Verbot:

Württemberg. Minist.-Erlaß 26. Juli 1898.

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 391) und vom 4. Juli 1898 (Reg.-Blatt S. 149) wird Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- und Tierkrankheiten zu dienen bestimmt sind, ist verboten.

§ 2. Die von dem Ministerium des Innern den Geheimmitteln im Sinne des § 1 gleichgestellten anderen Stoffe oder Zubereitungen, auf welche das Verbot der öffentlichen Ankündigung gleichfalls Anwendung findet, werden jeweils im Regierungsblatt bekannt gegeben.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 15. August dieses Jahres in Kraft.
Stuttgart, den 26. Juli 1898.

Königl. Ministerium des Innern.

gez. Pischek.

In Ausführung des § 2 vorstehender Verordnung erschien dann folgende Ministerialverfügung:

Württemberg. Minist.-Erlaß 14. Februar 1899.

§ 1. Das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln (§ 1 der Ministerialverfügung vom 26. Juli 1898) findet unbeschadet der Bestimmung in § 2 auf diejenigen zur Verhütung oder Heilung von Menschen- und Tierkrankheiten zu dienen bestimmten Mittel Anwendung, deren Zusammensetzung in der Ankündigung nicht unter genauer Angabe der Bestandteile und ihrer Gewichts- oder Mengenverhältnisse bekannt gegeben wird.

Nicht betroffen von dem Verbot einer ohne Angabe der Zusammensetzung erfolgenden Veröffentlichung sind:

- a) Stoffe und Zubereitungen, deren Zusammensetzung sich unmittelbar aus dem Namen des angekündigten Mittels ergibt;
- b) Stoffe und Zubereitungen, welche in das deutsche Arzneibuch aufgenommen sind und unter der dort angewandten Bezeichnung angekündigt werden;
- c) Stoffe und Zubereitungen, welche in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemein anerkannt sind;
- d) Desinfektionsmittel;
- e) kosmetische Mittel;
- f) Nahrungs- und Genussmittel, einschliesslich der als sog. Kräftigungsmittel angebotenen Nährstoffzubereitungen;
zu lit. d—f unter der Voraussetzung, dass die Mittel nicht als Heilmittel gegen Krankheiten angekündigt werden;
- g) Hustenbonbons.

Die Vorschrift des § 21 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitungen und Feilhaltung der Arzneien (Regierungsblatt S. 305), wonach

den Apothekern verboten ist, irgend welche Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden öffentlich anzukündigen, bleibt unberührt.

§ 2. Die nachstehend verzeichneten Mittel werden teils wegen ihrer Wirkungslosigkeit, teils wegen der schwindelhaften Art ihrer Anpreisung und ihres Vertriebs gemäss § 2 der Ministerialverfügung vom 26. Juli 1898 dem Verbot der öffentlichen Ankündigung ohne Rücksicht darauf unterstellt, ob ihre Zusammensetzung bekannt gegeben ist oder nicht:

„Antirheumatischer und antiarthritischer Blutreinigungstee“ von Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, Niederösterreich,

„Bandwurmmittel“ von Th. Konetzky in Säckingen, Baden,

„Bruchheilmittel“ von Joh. Wöhrle in Langenargen,

„Dentila“ von Geo Dötzer in Frankfurt a. M.,

„Glandulen“ von Dr. Hofmann Nachfolger in Meerane i. S.,

„Hämaton“ von Apotheker Haitzema in Amsterdam,

„Herba polygonum“ (Knöterich) von Emil Gördel in Kolberg,

„Kräutertee, russ. Knöterich“ (Polygonum avic.) von Ernst Weidemann in Liebenburg a. Harz,

„Dr. R. Schiffmanns Asthma-Pulver“ vermittelt von G. L. Daube & Cie. in Berlin,

„M. Schützes Universal-Heilsalbe“ und

„M. Schützes Blutreinigungs-Pulver“ von Eduard Wildt in Köstritz, Reuss,

„Volta-Kreuz, Elektro-Volta-Kreuz, Volta-Stern“,

„Warners safe cure“.

Es bleibt vorbehalten, dieses Verzeichnis nach Bedarf von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

Stuttgart, den 14. Februar 1899.

Pischek.

Derartige Ergänzungen sind bereits zwei erfolgt. Die erste vom 9. Oktober 1900 fügte „das unsichtbare Audiphon Bernard“ der Liste der verbotenen Mittel ein, die zweite vom 11. November 1901 „Lochers Antineon und Kalosin*“.

In **Baden** lautet der § 84 des Pol. St.G.B.:

„Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkauf ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.“

Auf der Grundlage desselben erging folgende Verfügung:

Bad. Minist.-Erlaß 22. Mai 1890.

Die gemäss der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt Nr. 5) nur in Apotheken verkäuflichen Arzneimittel dürfen, soweit sie zu den Zubereitungen (§ 1 der Verordnung und Ver-

*) Die gegen diese letztere Verfügung von Locher eingelegte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart durch Urteil vom 9./16. April 1902 kostenpflichtig abgewiesen.

zeichnung A dazu) gehören, nicht als Heilmittel, und soweit sie unter die im Verzeichnis B zu § 2 der Verordnung aufgeführten Drogen und chemischen Präparate fallen, überhaupt nicht öffentlich zum Verkaufe angekündigt oder angepriesen werden.

Von diesem Verbote bleiben unberührt die Ankündigungen der Apotheker in betreff von Arzneimitteln, deren Handverkauf im Grossherzogtum in den Apotheken gestattet ist.

Karlsruhe, den 22. Mai 1890.

Grossherzogl. Ministerium des Innern.

Turban.

Dieser Verfügung folgte noch in demselben Monat ein ergänzender Ministerial-Erlass, welcher die Verordnung näher paraphrasierte und in der Anlage eine Zusammenstellung der wichtigsten Geheimmittel brachte, deren Ankündigung nach Ansicht des Ministeriums unter das Verbot des Abs. 1 der Verordnung fallen würde.

Über die Ankündigungen der Apotheker wird in diesem Erlass gesagt:

„Was die in Abs. 2 der Verordnung vom 22. d. M. berührten Ankündigungen der Apotheker betrifft, so erschien es angemessen, bezüglich solcher Arzneimittel, welche nach den für das Grossherzogtum bestehenden Vorschriften in den Apotheken im Handverkauf, das ist ohne schriftliche Ordination eines approbierten Arztes oder Tierarztes — vgl. die Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, insbesondere den § 18 derselben —, abgegeben werden dürfen, eine Ausnahme von dem Verbote zu schaffen. Es ist aber wohl zu beachten, dass nach der Fassung dieser Ausnahme ein mit der beruflichen Stellung des Apothekers nicht als vereinbarlich zu erachtendes „Anpreisen“ von Arzneimitteln oder eine Ankündigung mit Empfehlung des Mittels für bestimmte Krankheiten nicht zugelassen ist; eine solche Empfehlung würde nach wie vor unter das Verbot in § 21 der obenerwähnten Verordnung von 1880 fallen, und gegen marktschreierische Anzeigen eines Apothekers wäre ebenfalls einzuschreiten.“

In **Hamburg** erging folgendes Ankündigungsverbot:

Hamburg. Senat. 1. Juni 1900.

§ 1. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde befassen, sind verboten, insofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge der genannten Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 2. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten:

1. falls den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder

2. falls die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

Handelt es sich um Geheimmittel oder Heilmitteln, so ist deren öffentliche Ankündigung unter allen Umständen, einerlei ob die unter 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen, verboten.

§ 3. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung der Empfängnis, zum Hervorrufen geschlechtlicher Erregung, zur Beseitigung der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen bestimmt sind, ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

In **Bremen** wurde unter dem 29. April 1890, ähnlich wie in Baden, die Ankündigung des Verkaufs der im Verzeichnis A der Kaiserl. Verordnung genannten Zubereitungen als Heilmittel ausser den Apotheken sowie die Aufnahme solcher Ankündigungen in öffentliche Blätter verboten.

In **Bayern** besteht bis jetzt kein allgemeines Ankündigungsverbot; hier wurde durch Gesetz vom 22. Juni 1900 folgende Änderung des Polizeistrafgesetzbuches bewirkt, wodurch die strafrechtliche Grundlage für später zu erlassende Geheimmittel-Verordnungen geschaffen wurde:

Gesetz vom 22. Juni 1900.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates unter Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten in Ergänzung und Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Im sechsten Hauptstück des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird nach Art. 72 folgender neue Art. 72 a eingestellt:

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird ausser dem Falle des § 367 Abs. 1 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft, wer den Verordnungen in bezug auf den Verkehr mit Arznei- oder Geheimmitteln, welche zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Tiere bestimmt sind, zuwiderhandelt.

Gegeben zu München, den 22. Juni 1900.

Luitpold,
Prinz von Bayern.

Allein mit diesen verschiedenen Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln ist die Regelung der Materie noch nicht erschöpft. Ein im Jahre 1898 entstandener, von der Reichsregierung ausgegangener und in wesentlich veränderter Gestalt am 25. Januar 1900 vom Bundesrat angenommener Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln, welcher ähnlich wie die württembergische Verfügung eine konkrete Regelung der Frage durch Ausschliessung einer Anzahl be-

stimmter Geheimmittel und Spezialitäten von der Ankündigung und einer weiteren Zahl derartiger Mittel von dem Verkehr überhaupt bezweckt, harrt z. Z. noch der Erledigung.

2. Die Rechtsprechung.

Eine Gruppierung der in Preussen erlassenen Verordnungen nach ihrer äusseren Form erleichtert den Überblick über die dazu vorliegende Rechtsprechung und zeigt die historische Entwicklung der Materie.

Den Anfang machte die Berliner Verfügung vom 30. Juni 1887 (3 d), der bis zum Jahre 1890 einige gleichlautende nachfolgten. Einzelne Regierungen, z. B. Erfurt (7 f), brachten diese Verordnung in eine etwas andere Form, und aus dieser entwickelten sich unter Einfügung der Reklamemittel unter das Verbot die in den Jahren 1891—94 in zahlreichen Regierungsbezirken erlassenen und später nur z. T. wieder aufgehobenen Verordnungen von der Fassung der Stettiner Verfügung (4 c).

Nur einzelne dieser Polizeiverordnungen enthielten in § 2 den Zusatz, dass die Vorschrift in § 1 a (Verbot der Ankündigung nicht freigegebener Mittel) auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung findet. Andere dagegen brachten in § 2 sogar folgende die Geheimmittel betreffende weitere Verschärfung des Verbotes: „Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.“

Um die durch diese vielgestaltigen Regierungsverfügungen unmöglich gemachte Einheitlichkeit des Rechtszustandes herbeizuführen, erfolgte auf Veranlassung des Ministeriums in den Jahren 1895 und 96 in den meisten (oder allen?) Provinzen der Erlass folgender Oberpräsidialverfügungen:

„Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.“

Da das Verbot aber noch nicht zu genügen schien, wurde es in derselben Form in den Jahren 1896 und 97 auf Mittel gegen tierische Krankheiten und im Jahre 1900 auch auf Mittel gegen Pflanzenkrankheiten ausgedehnt. Eine Rechtseinheit ist aber dadurch nicht erreicht worden, da nur sehr wenige dieser Verordnungen die früher erlassenen Verfügungen der Regierungen aufgehoben haben, letztere sogar z. T. ausdrücklich noch als weiter in Kraft bestehend erklärt wurden.

Diese mangelnde Einheit der Rechtsgrundlage hat natürlich auch eine vollkommene Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht

zur Folge haben können. Von der enormen Zahl gerichtlicher Entscheidungen über die Ankündigung von Geheimmitteln besitzt ein ganzes Teil nur eine lokale oder beschränkte Bedeutung. Im folgenden sind daher vorzugsweise diejenigen Urteile berücksichtigt, die allgemeinere Geltung beanspruchen dürfen.

Die wichtigsten Punkte, die zu Gerichtsverhandlungen Anlass gegeben haben, sind folgende:

a. Ankündigung von Arzneimitteln durch Apotheker.

Bedenklich ist zunächst, dass die früheren Verfügungen nach dem Muster der Berliner meist ohne Ausnahme die Ankündigung aller dem freien Verkehr entzogenen Mittel verbieten. Die Annahme scheint berechtigt, dass das Verbot der Ankündigung derartiger Arzneimittel etc. sich eben nur auf dieselben Kategorien von Personen erstreckt, auf welche das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufs von Arzneimitteln Bezug hat, während auf diejenigen Arzneihändler, deren Befugnisse zur Abgabe von Arzneien durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901 nicht beschränkt sind, die obigen Polizei-Verordnungen keine Anwendung finden können. „Eine Handlung, die reichsgesetzlich an sich nicht strafbar ist, kann auch nicht in ihren vorbereitenden Stadien von Polizeiwegen straffällig erklärt werden; sämtliche Arzneien, die der Apotheker im Handverkauf an das Publikum zu verkaufen berechtigt ist, muss derselbe nach rechtlichen Begriffen auch zum Verkauf anbieten dürfen“. Der Grosshandel mit Arzneien unterliegt ausserdem überhaupt keiner Beschränkung und jedes Angebot in dieser Richtung müsste daher vollkommen unbehindert erscheinen. Die obige Anschauung, dass die Verordnungen auf Apotheker nicht Anwendung finden können, hat das L.G. I in Berlin unterm 7. Mai 1888 ausgesprochen und u. a. damit begründet, dass die Sorge für Leben und Gesundheit in diesem Falle nicht als Grund zum Erlass dieser Verordnung gelten könne.

L.G. I Berlin 7. Mai 1888.

Nach § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften:

- a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Verkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer grösseren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften

und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f) Sorge für Leben und Gesundheit.

Dass eines dieser zum Erlass von ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Reate in dem Falle vorliegt, wo es sich um Anpreisung von Arzneimitteln handelt, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, hat das Gericht verneint; insbesondere kann nicht die Sorge für Leben und Gesundheit als Grund zum Erlass dieser Verordnung gelten. Welche Gefahr für Leben oder Gesundheit kann das Anpreisen von Arzneimitteln im Gefolge haben, wenn selbst deren Verkauf nicht verboten, sondern nur beschränkt ist?

Würde die (Berliner) Verordnung vom 30. Juni 1887 in ihrem ganzen Umfange zu Recht bestehen, so würde ein Apotheker, welcher Arzneimittel, zu deren Verkauf er berechtigt ist, verkauft, wegen dieses Verkaufs nicht strafbar sein, dagegen würde er sich strafbar machen, wenn er solche Arzneimittel öffentlich zum Verkauf ankündigte oder anpries. Eine solche Beschränkung der Ausübung des Apothekergewerbes führt zu unhaltbaren Konsequenzen. Die in Rede stehende Annonce weist ausdrücklich auf den Verkauf der Pillen in Apotheken hin. Sie enthält also ihrem Gegenstande nach nichts Verbotenes und ist offenbar nicht von Unbefugten ausgegangen. **Wer zum Verkaufe berechtigt ist, muss auch zur Ankündigung seiner Waren für befugt erachtet werden.** Eine polizeiliche Vorschrift darf nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1859 über die Polizeiverwaltung keine Bestimmungen enthalten, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen. **Die Verordnung vom 30. Juni 1887 geht daher hinsichtlich des Verbots der Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln zu weit, sie widerspricht reichsgesetzlichen Bestimmungen und überschreitet die für die Zulässigkeit hinsichtlich des Gegenstandes gezogenen Schranken.**

Dagegen hat das K.G. am 28. Mai 1888 und auch späterhin in allen Fällen im gegenteiligen Sinne entschieden und dieser Anschauung in letzter Zeit wieder in folgenden Urteilen Ausdruck gegeben:

K.G. 24. April 1899.

Eine Polizeiverordnung, welche die Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln verbietet, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, muss, wie bereits mehrfach vom Kammergericht angenommen worden ist, als materiell rechtsgiltig erachtet werden. Das Verbot ist auch insoweit rechtsgiltig, als es die Ankündigung und Anpreisung eines gesetzlich gestatteten Verkaufs, z. B. des Vertriebs in Apotheken oder im Grosshandel, mit umfasst; denn für die Apotheken und den Grosshandel ist durch die kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zwar der Verkauf und das Feilhalten, aber nicht die Ankündigung und Anpreisung der betreffenden Arzneimittel freigegeben.

K.G. 14. Juni 1900.

Die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 behält allerdings den Apotheken das Feilhalten und den Verkauf der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Waaren vor, verstattet ihnen aber damit nicht ohne weiteres alle Handlungen, welche zur Vorbereitung oder Herbeiführung derartiger Verkäufe dienen können, insbesondere nicht das öffentliche Anbieten, Ankündigen und Anpreisen der Mittel als Heilmittel. Die entgegengesetzte Ansicht ist allerdings in der Litteratur vertreten (vgl. Böttger, Verkehr mit Arzneimitteln 3. Aufl. S. 10); auch das Reichsgericht hat sich derselben in einem Urteil vom 13. Februar 1893 (Entsch. Bd. 23 S. 428) mit Bezug auf den § 99 der Hamburgischen Medizinalverordnung insoweit angeschlossen, als es diese Norm nur noch auf ein marktschreierisches, das Publikum belästigendes Anbieten von Geheimmitteln u. s. w. für anwendbar erachtet. Diese Auffassung findet aber in dem Inhalt der Kaiserl. Verordnung keine Stütze. Soweit dieselbe das Feilhalten und den Verkauf von Arzneimitteln gestattet, gewährt sie damit ein Recht nur zur Vornahme derjenigen Handlungen, welche für das Feilhalten und den Verkauf erforderlich sind; dazu gehört aber nicht das öffentliche Anbieten, Ankündigen und Anpreisen der Mittel als Heilmittel, während eine bloße Anzeige des Händlers, dass er eine derartige Ware feilhalte, ohne Bezeichnung der Krankheit, gegen welche das Mittel angewendet werden soll, eine Ankündigung als Heilmittel nicht enthalten und somit nicht unter die Verordnung fallen würde. Der Senat findet daher keine Veranlassung, in diesem Punkte von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Ganz ebenso lauten die Entscheidungen des K.G. vom 4. April 1898, 19. Dezember 1898, 26. Januar 1899, 27. September 1900.

Ebenso hat das K.G. in zahlreichen Urteilen (24. Oktober 1887, 12. April 1888, 3. Dezember 1888, 8. Oktober 1891, 21. Dezember 1891, 15. Mai 1893, 8. Juni 1893, 16. Oktober 1893, 18. Juli 1895, 31. Oktober 1895, 8. Juli 1897, 19. Februar 1898, 21. Juli 1898, 2. August 1900 und andere) die gesetzliche Berechtigung der Ankündigungsverbote ausdrücklich anerkannt und entschieden, dass dieselben weder gegen das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 noch gegen die Gew.O. verstossen, wogegen das preussische O.V.G. ebenfalls wiederholt (10. Juni 1895, 8. Juni 1898, 4. Januar 1899, 22. Februar 1899, 25. Februar 1899, 2. Mai 1899 u. s. w.) den Rechtsgrundsatz aufgestellt hat, dass ein präventives polizeiliches Einschreiten im Einzelfalle gegen Ankündigungen in der Presse mit dem Pressgesetz nicht vereinbar sei.

Ferner erklärte das K.G. am 12. Dezember 1900 eine Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900, welche in § 2 die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von „Gegenständen, Mitteln, Einrichtungen oder Methoden zur Verhütung oder Beseitigung

von Geschlechtskrankheiten oder der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen“ verbot, wegen Überschreitung der dem polizeilichen Verordnungsrecht gezogenen Grenzen für rechtsungültig.

b. Verkauf von Geheimmitteln.

Die Ankündigungsverbote haben, wie schon bemerkt, in vielen Fällen einen Zusatz, der auch den Verkauf der Geheimmittel schlechthin untersagt. Diese Anordnungen müssen für sämtliche dem freien Verkehr überlassenen Mittel als ungültig angesehen werden. Über diesen Punkt haben sich das R.G. und das K.G. in folgenden Erkenntnissen klar ausgesprochen:

R.G. 21./28. November 1887.

Besondere Gesetze, die den Verkauf von Geheimmitteln verbieten, haben für die nicht unter Arzneien in § 367^b St.G.B. fallenden Mittel keine Giltigkeit mehr. Diese Mittel unterstehen lediglich dem Strafverbot des St.G.B.

K.G. 4. Mai 1899

Nach § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch kaiserl. Verordnung bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Dies ist durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 geschehen. Diejenigen Apothekerwaren, die dort in den Verzeichnissen A und B nicht aufgeführt werden, sind daher dem freien Verkehr überlassen, gleichviel ob sie sich als Geheimmittel darstellen oder nicht. Bestimmungen, welche, wie der erwähnte § 2, den Verkauf und das Feilhalten von Geheimmitteln schlechthin untersagen, sind daher betreffs der nicht unter die Verzeichnisse A und B fallenden Geheimmittel rechtsungültig. Dies haben das R.G. (vergl. u. a. Urteil vom 21./28. November 1887, Entscheidungen Bd. 16, S. 359), sowie das K.G. in feststehender Rechtsprechung angenommen.

Ebenso ist nach einem Urteile des K.G. vom 16. Dezember 1901 die unter 10a mitgeteilte Verfügung des Oberpräsidenten von Westfalen vom 25. Mai 1897 hinsichtlich des Feilhaltens als ungültig anzusehen.

K.G. 16. Dezember 1901.

Das Feilhalten von Arzneimitteln ist durch § 6 der Gewerbeordnung und die kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 erschöpfend geregelt; wenn die Oberpräsidial-Verordnung vom 25. Mai 1897 auch das Feilhalten von Arzneimitteln verbietet, so ist ein solches Verbot ungültig.

Ganz analog lautet bezüglich einer früheren Regierungspräsidialverfügung eine Entscheidung des K.G. vom 28. Juli 1898.

Aber auch die Ankündigung der dem freien Verkehr überlassenen Mittel kann nach folgendem Urteil des K.G. nur in besonderen Fällen beschränkt werden:

K.G. 18. Mai 1896.

Das Verbot der Ankündigung soll sich auf solche Fälle nicht erstrecken, in denen ein Gesetz den Verkauf der angepriesenen Zubereitungen als Heilmittel ohne Rücksicht auf die Mischungsverhältnisse völlig freigibt, wenn nur aus dem Inhalt der Anpreisung klar hervorgeht, dass die Zubereitungen lediglich aus den bestimmten, im Gesetz bezeichneten Bestandteilen bestehen, welche in jeder Zusammensetzung von Jedermann als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen. Denn das Gesetz erkennt damit an, dass diese Zubereitungen in jeder quantitativen Zusammensetzung aus den fraglichen Bestandteilen nicht geeignet sind, wenn sie als Heilmittel verwendet werden, das Leben oder die Gesundheit zu gefährden.

Wie weit ein Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln für die den Apotheken vorbehaltenen Geheimmittel Gültigkeit hat, ist fraglich geworden, nachdem die Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 auf eine selbständige Regelung des Geheimmittelwesens in Apotheken verzichtet hat, und nur bestimmt:

Ap.B.O. vom 18. Februar 1902.

§ 36. Der Verkehr mit Geheimmitteln regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

Bis auf weiteres werden jedoch die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken und die Arzneitaxe auch für den Verkehr mit Geheimmitteln in den Apotheken allein massgebend sein. Darauf deutet folgendes Urteil:

K.G. 5. September 1901.

Das Feilhalten der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Arzneimittel darf auch betreffs eines Teils derselben, insbesondere der Geheimmittel, soweit es reichsgesetzlich gestattet ist, nämlich in Apotheken, landesrechtlich zwar geregelt, aber nicht verboten werden. Somit sind landesrechtliche Vorschriften, welche das Feilhalten von Geheimmitteln, abgesehen von den Giften, verbieten, rechtsungültig.

Für die Abgabe solcher Mittel auf ärztliches Rezept wäre die Ungültigkeit eines Verbots ohne weiteres einleuchtend.

Dass die Regierungspräsidialverfügungen durch die späteren Oberpräsidialverfügungen, soweit letztere dies nicht ausdrücklich anordnen, nicht aufgehoben sind, stellte das K.G. am 4. April 1898, 24. April 1899 und 14. Juni 1900 fest.

c. Begriff des Geheimmittels.

Während die Polizeiverordnungen der Regierungen den Begriff des Geheimmittels gleichzeitig präzisieren, haben namentlich die später erlassenen Oberpräsidialverfügungen eine solche Definition nicht gegeben, sondern die Aufstellung derselben dem Richter überlassen. Dies ist nun in einer überaus grossen Zahl von Urteilen des R.G. und der O.L.G. geschehen. Bei der Fülle

dieser sich inhaltlich meist sehr ähnelnden Erkenntnisse können im nachfolgenden nur die wichtigsten und markantesten angeführt werden.

R.G. 25. Mai 1882.

Wenn das angefochtene Urteil von der Auffassung ausgeht, als Geheimmittel sei ein Mittel zu betrachten, wenn es unter einem Namen angekündigt wird, welcher die Substanzen, aus denen es besteht, nicht erkennbar macht, so trifft diese Begriffsbestimmung unter der selbstverständlichen Voraussetzung mangelnder Aufführung des betreffenden Mittels unter den staatsseitig, insbesondere in der Pharmakopoe anerkannten Heilmitteln das Wesen der Sache.

R.G. 23. März 1899.

Die bloß qualitative Bezeichnung der einzelnen Bestandteile genügt nicht, um der Eisensomatose den Charakter eines Geheimmittels zu nehmen. Es genügt nicht, zu sagen, das Präparat besteht aus Somatose und Eisen, sondern es musste näher dargelegt werden, welches Eisenpräparat benutzt worden ist und in welchem Verhältnisse die einzelnen Teile der Mischung zu einander stehen. Dass die Zusammensetzung ausführlicher aus dem Prospekte zu ersehen ist, der den einzelnen Packungen beim Kaufe mitgegeben wird und dass Fachleute die Zusammensetzung aus Fachschriften kennen lernen könnten, ist unerheblich, denn das Delikt ist bereits durch die Veröffentlichung der Anzeige vollendet.

K.G. 4. Januar 1891.

Geheimmittel sind alle Arznei- oder Heilmittel (d. h. alle als solche angekündigten Stoffe, gleichviel ob wirksam oder nicht) gegen Krankheiten, Körperschäden und Leiden aller Art, deren Bestandteile, Zusammensetzungs- und Zubereitungsart nicht gleich beim Feilhalten dem Publikum bekannt gegeben werden.

K.G. 12. Februar 1891.

Unter einem Geheimmittel versteht man ein vorgeblich mit besonderer Heilkraft begabtes, staatlich nicht anerkanntes, in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar gemacht wird.

K.G. 9. Juli 1896.

Ein Geheimmittel ist jedes angeblich mit besonderer Heilkraft gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden begabte, in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführende Mittel, dessen Natur, Zubereitung und qualitative sowie quantitative Zusammensetzung nicht gleich bei dessen Ankündigen resp. Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht werden.

Inhaltlich mit den vorgenannten Definitionen übereinstimmend sind die Urteile des K.G. vom 4. Dezember 1890, 18. Juli 1895, 25. November 1895 und 17. Oktober 1898.

K.G. 23. November 1895.

Ein Geheimmittel ist ein Mittel gegen Krankheiten und krankhafte Zustände, dessen Zusammensetzung und Zubereitung dem Publikum bei der Anpreisung nicht bekannt gegeben werden; es genügt nicht, wenn die Zusammensetzung und Anpreisung des fraglichen Mittels der Polizei mitgeteilt ist (oder wenn die Bestandteile nur auf der Umhüllung des Mittels angegeben sind K.G. 14. Juli 1898).

K.G. 8. Juni 1893.

Der Begriff des Geheimmittels wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass dessen Natur und Zusammensetzung in der medizinischen Wissenschaft oder einzelnen Behörden bzw. einzelnen besonderen Personen bekannt geworden ist, vielmehr nur dadurch, dass dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung in quantitativer und qualitativer Hinsicht dem Publikum deutlich erkennbar gemacht wird.

K.G. 9. November 1896.

Das angekündigte Mittel erlangt den Charakter eines Geheimmittels nicht schon dadurch, dass das diese Ankündigung lesende Publikum nicht ohne weiteres die bezeichneten Bestandteile ihrer Beschaffenheit nach bereits kennt oder nicht ohne weiteres die deutlich zu erkennen gegebene Zubereitungs- und Zusammensetzungsart versteht — was für Laien bei wissenschaftlichen Bezeichnungen der Bestandteile oder bei technischen Ausdrücken für die Zusammensetzung und Zubereitung eines Mittels der Regel nach nicht der Fall sein wird. — Vielmehr genügt es nach dieser Richtung hin, um die Annahme der Anpreisung eines Geheimmittels auszuschließen, dass das Publikum durch die Ankündigung selbst in die Lage gebracht wird, unter etwaiger Zuziehung Sachverständiger oder wissenschaftlicher oder technischer Werke genau erkennen zu können, woraus das angekündigte Mittel in qualitativer und quantitativer Hinsicht zusammengesetzt und zubereitet wird.

Auch die Verwaltung sah sich genötigt, zur Aufklärung der Sachlage beizutragen. Den Anfang machte das preussische Finanzministerium mit folgendem Erlass:

Preuss. Finanz-Minist. 14. Februar 1895.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel und Unzuträglichkeiten bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und nach Anhörung der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, dass als Geheimmittel im Sinne der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände jeder Art bei Menschen oder Tieren feilgebotenen, mit Branntwein bereiteten Arznei- oder Heilmittel zu behandeln sind, deren Bestandteile, Gewichtsmengen und Bereitungsweise nicht gleich bei ihrem Feilbieten dem Publikum in gemeinverständlicher Form vollständig bekannt gemacht werden. Die blosse Beigabe einer Herstellungsvorschrift bei der Verabfolgung des Mittels, deren Verständnis besondere

technische Kenntnisse voraussetzt, genügt diesem Erfordernis nicht. Als Geheimmittel sind nicht anzusehen alle diejenigen mit Branntwein bereiteten Arznei- oder Heilmittel, für welche in dem Arzneibuch für das deutsche Reich und dessen Ergänzungen, sowie in den Pharmakopöen anderer Länder Vorschriften enthalten sind.

Diesem Erlasse, der durch Verfügung vom 18. April 1901 auch weiterhin als gültig erklärt wurde, und dessen Inhalt sich auch die grossherzogl. badische Zolldirektion in einer Verordnung vom 20. April 1901 wörtlich zu eigen macht, folgte im Jahre 1898 folgende von 3 Ministern unterzeichnete Bekanntmachung:

Preuss. Minist.-Erlaß 20. Januar 1898.

Das unterm 3. August 1895 angeregte Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmässigen Vollzug. Namentlich werden Arzneien, die in der einen Provinz als Geheimmittel angesehen werden, in einer anderen nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet daselbst öffentlich angepriesen. Die Abstellung einer derartigen Ungleichheit, die insbesondere den beteiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlass zu Klagen bietet, muss deshalb ins Auge gefasst werden.

Hierbei ist der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel“ Abhilfe zu schaffen, bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffsklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Übelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, dass ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so lässt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, dass eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschliessen geeignet ist. In dieser Beziehung kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, dass seine Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urteil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandteile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung „nicht ausreichend“, „nicht deutlich für das Publikum“, „nicht für jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind. (Urteile des R.G. vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887 — Samml. d. Entsch. Bd. VI S. 329, XVI S. 359. — Urteile des preussischen Kammergerichts vom 4. Dezember 1890, 12. Fe-

bruar
Bd. X
18.
dem
Veröf

ersich
wird
stehe
öffent
Mögl
einze
Mitte

Ausf
ordn
behö

Der

auf
Med

hütu
sche
gung
kennt
wer

Ver
Ap

öffe
dazu
und
nun
der
es
nich
geg
Abg

bruar 1891 und 29. Januar 1894 — Johows Jahrbuch der Entsch. Bd. XI S. 334 und 335. XV S. 337. — Urteile desselben Gerichts vom 18. Juli und 25. November 1895. — Sammlung gerichtlicher Entsch. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, III. Beil.-Band zu den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes S. 57 und 129.)

Dass auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlass des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urteil über Heilkraft und Geldwert der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Recepte sich selbst anzufertigen.

Die vorstehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist den mit der Ausführung des Ankündigungsverbots für Geheimmittel befassten nachgeordneten Behörden des dortigen Bezirks, insbesondere auch den Polizeibehörden und den Medizinalbeamten zur Nachachtung mitzuteilen.

Berlin, den 20. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. A.: v. Bartsch.

Der Minister des Innern.

I. V.: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. A.: Hoeter.

Eine Erläuterung des Begriffes Geheimmittel erfolgte ferner auf Anregung des Reichskanzlers in einem Rundschreiben des Medizinalkollegiums in Hamburg vom 24. März 1898.

Med.-Kolleg. Hamburg 24. März 1898.

Stoffe und Zubereitungen jeder Art, die zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten dienen sollen, sind als Geheimmittel nicht anzusehen, wenn die Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung bezw. beim Feilhalten in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und zweckentsprechend zur Kenntnis gebracht werden.

Das Medizinalkollegium hat seinen Beamten im Sinne vorstehender Verfügung Anweisungen erteilt und hinsichtlich der Anwendung auf die Apotheken noch folgendes bestimmt:

Mittel, welche vom Apotheker nach einer in Hamburg amtlich veröffentlichten Vorschrift (Deutsches Arzneibuch, 3. Ausgabe und Nachtrag dazu, Bekanntmachung des Med.-Koll. vom 8. Februar 1898) angefertigt und unter den in den amtlichen Veröffentlichungen gebrauchten Bezeichnungen hier feilgehalten werden, sind als Geheimmittel im Sinne des § 42 der Apothekenbetriebsordnung nicht anzusehen. Bei diesen Mitteln bedarf es daher des Abdrucks der vollständigen Vorschrift auf den Packungen nicht, auch können dieselben im Handverkauf ohne ärztliches Rezept abgegeben werden, falls sie nicht starkwirkende Bestandteile enthalten, deren Abgabe durch die Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 ver-

boten ist. Sollen aber derartige Mittel öffentlich angekündigt werden, was nicht nur durch Zeitungsanzeigen, Verbreiten von Maueranschlägen, Zetteln und Heften, sondern auch durch Aufdrucke auf Umhüllungen (Einwickelpapier) und Einlagen geschieht, dann wird die Angabe der Bestandteile in der Weise wie oben vorgeschrieben notwendig.

Aus weiteren sämtlich vom K.G. gefällten Entscheidungen, die sich vorwiegend mit einzelnen bei der Ankündigung in Betracht kommenden Momenten befassen, gehen folgende Grundsätze hervor:

Die Ankündigung eines Geheimmittels liegt auch dann vor, wenn unter den im übrigen genau angegebenen Bestandteilen ein einziger nicht mit seinem im Verkehr und in der Litteratur üblichen Namen bezeichnet wird (21. Februar 1898, 4. April 1898 und 26. Januar 1899 Ungt. Vaseline. comp. bei Vulneral, 23. Oktober 1899 Pterigerbsäure bei Konetzky's Bandwurmmittel, 7. Februar, 13. Juni und 2. Dezember 1901 amerikanische Kraftwurzel bei Ullrich's Kräuterwein). Patentierte Mittel, deren Zusammensetzung bei Veröffentlichung des Patents bekannt gegeben war, können nicht als Geheimmittel angesehen werden (17. Oktober 1898, 27. Februar 1899, 24. April 1899 Glandulen, 28. April 1902 Roborin) (früher 29. Januar 1894 Myrrhen-Crème anders), während die bloße Anmeldung zum Patent nicht genügt (24. September 1900).

Die Empfehlung einer schon lange allgemein bekannten Heilmethode, wenn dabei auf angewendete Mittel auch nicht andeutungsweise verwiesen wird (9. Februar 1891 Baunscheidtismus, 31. Oktober 1895 Sanjana Heilmethode), stellt keine Ankündigung von Geheimmitteln dar, wohl aber die Ankündigung einer noch nicht bekannten Kur, wenn aus der Anzeige hervorgeht, dass Geheimmittel dabei verwendet werden (9. Januar 1893, 8. Juni 1893 gegen Bandwurmdoktor Mohrmann, 23. September 1901 gegen Wunderdoktor Jacobi).

Mittel, die dem menschlichen Körper nicht ganz oder zum Teil eingeführt werden, wie Voltakreuz, Gehörapparate fallen nicht unter den Begriff Geheimmittel (12. Februar 1891, 13. Oktober 1898, 15. Oktober 1900). Dagegen können, wenn die allgemeinen Bedingungen dafür zutreffen, ebenso wie zusammengesetzte Mittel auch einfache Stoffe (12. März 1900 Poho-Öl, 19. November 1900 Pain-Killer) (anders 11. Februar 1897), chemische Präparate (28. November 1895 Salophen) oder Genussmittel (11. Dezember 1884, 23. Juli 1896) Geheimmittel sein.

Das Verbot bezieht sich nur auf Mittel zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten. Mittel gegen andere Zustände können angekündigt werden (12. Januar 1898 Kahlköpfigkeit und

Konzeption, 7. Februar 1898 Hühneraugen). Eine besondere Empfehlung gegen bestimmte Krankheiten ist dagegen nicht erforderlich. Das Delikt kann auch durch Verweisung auf Atteste, Anerkennungsschreiben und dergl. (7. Juli 1892) oder durch die Zweckbestimmung des Mittels an sich (18. Mai 1899) erfüllt werden. Nicht nur auf direktem Wege sondern auch indirekt durch eine in der Anzeige erfolgte Bezugnahme auf anderweitiges Feilbieten oder Anpreisen (27. November 1890, 1. Februar 1894, 26. März 1896) oder durch Verteilen einer Reklameschrift zwecks Zirkulierenlassens in Kreisen der Bekannten (15. November 1890, 6. September 1900) kann ein öffentliches Ankündigen erfolgen, nicht dagegen durch eine Annonce, in der eine erst auf besondere Anfrage erteilte Auskunft in Aussicht gestellt wird (9. Juli 1896, 8. April 1897) und ebensowenig durch Beilegung von Ankündigungen oder Preislisten bei Warensendungen an einzelne Kunden (16. Dezember 1901).

Die Rechtsgrundlage, welche durch diese Urteile geschaffen ist, ist, wie man sieht, sehr äusserlicher Art. Abstrakte, innere Symptome, welche die Geheimmitteleigenschaft eines bestimmten Mittels bedingen könnten, gibt es nicht. Massgebend allein ist die äussere Form der Ankündigung, und dasselbe Präparat, das heute wegen ungenügender Bekanntgabe der Bestandteile als Geheimmittel erklärt wird, kann morgen, wenn die diesbezüglichen Angaben vervollständig sind, ungehindert von allen Verordnungen in derselben Weise angepriesen werden, mag auch die Art seiner Wirksamkeit der Wissenschaft nach wie vor ein Geheimnis bleiben. Aber auch wegen der Verschiedenartigkeit der Anforderungen bei den einzelnen Verordnungen kann dieselbe Ankündigung in dem einen Bezirk als erlaubt gelten und in dem anderen mit Strafe belegt werden. Für den Begriff der Reklamemittel, den zahlreiche Regierungsverfügungen eingeführt haben, fehlt es an einer erschöpfenden Definition überhaupt. Das K.G. rechnete z. B. darunter das Voltakreuz (6. April 1899), Warners Safe Cure (13. Juli 1899), Sodener Pastillen (28. November 1895). Aus all diesen Gründen hat die Anführung der Mittel, welche in den einzelnen Urteilen als Geheimmittel erklärt worden sind, keinerlei praktischen Wert. Die Widersprüche, die sich dabei ergeben, sind auch zu sehr in die Augen springend.

„Der jetzige Rechtszustand, so sagte Kammergerichtsrat Kronecker in der D. Jurist.-Ztg. (Bd. 3 S. 295, Pharm.-Ztg. 1898 No. 59), ist für das Publikum schädlich, für die chemische Industrie unerträglich. Bewährte Hausmittel wie Haematogen und Tamar Indien Grillon, bekannte Arzneimittel wie Salophen

werden als Geheimmittel gebrandmarkt, weil ihre Bestandteile nicht oder nicht vollständig angegeben sind; Quacksalbereien wie „Spartium-Thee gegen Lungen- und Kehlkopfleiden“, „Lücks Kräuterthee und Gesundheitskräuterhonig“ können wegen genauer bezüglicher Angaben straflos angekündigt werden.“

22.
nic
Dre
es
stä
(SS
vor
189
Dr
den
Bu
als
Ge
vie
bes
den
die
be
(S.
S
ert
we
nic
de
ein
ha